



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Gesinnungstatistik der Bundesregierungen in der Frage der Anerkennung  
Herzog Friedrichs.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Gefinnungsstatistik der Bundesregierungen in der Frage der Anerkennung Herzog Friedrichs.

Im 4. Artikel des londoner Tractats behalten sich die Contrahenten vor, den Vertrag zur Kenntniß anderer Mächte zu bringen und diese zum Beitritt einzuladen. Man begreift, welche Wichtigkeit gerade dieser Punkt für Dänemark haben mußte. Im ganzen Vertrage ist selbstverständlich nicht davon die Rede, daß durch denselben ein Recht etablirt werde. Es handelt sich eingestandener Maßen nur um Fixirung des Verhaltens der Mächte rücksichtlich der Eventualität, daß nach dem Tode König Friedrichs des Siebenten diejenige Successionsveränderung in Kraft träte, zu welcher der dänische König sich einestheils mit dem Kronprinzen und mit den nächsten Cognaten, andernteils mit dem Kaiser von Rußland (als dem Chef der älteren holstein-gottorfischen Linie) verständigt habe. Die im Tractat vorausgeschickte Anerkennung „des Principes der Integrität der dänischen Monarchie“ und die um ihretwillen stipulirte Thronbesteigung Christians von Glücksburg hätte eine Rechtsverbindlichkeit nur durch die drei nothwendigen Factoren 1) des Verzichtes der Näherberechtigten, 2) der Anerkennung durch den deutschen Bund und 3) der Ratification durch die Stände der Monarchie erlangen können. Die Verbindlichkeit der Vebbringung dieser drei Rechtsverfordernisse nahm der König von Dänemark auf sich. Daß er die Nothwendigkeit derselben anerkannte, beweist sein Eifer, sie zu erlangen.

Es ist bekannt, wie dies geschah. Der erste Punkt wurde unvollständig erreicht. Man ging dänischer Seits nur darauf aus, sich Derer officiell zu versichern, von welchen man wußte, daß sie einwilligen würden. Hinsichtlich der Herzogthümer begnügte man sich mit dem Taschenspielerstückchen, die augustenburgischen Ansprüche auf Grund der erzwungenen Expropriation der Familiengüter und der persönlichen Verzichtleistung des damaligen Chefs der Familie zu escamotiren. Von den Ständen der Monarchie wurden nur die dänischen der Discussion der für alle gleich wichtigen, aber nur von ihnen zu billigenden Successionsordnung gewürdigt.

Es galt nun drittens, sich des deutschen Bundes zu bemächtigen, dessen Rechte hinsichtlich Holsteins und Lauenburgs der Artikel III des Tractats ausdrücklich gewahrt hatte.

Eine Zeit lang hat unter den contrahirenden Mächten und vorwiegend zwischen England und Dänemark die Berathung geschwebt, ob man den Bund als solchen zur Anerkennung des Vertrags auffordern sollte. Man täuschte sich jedoch nicht über die ungunstigen Chancen dieses Unternehmens, und so entschloß sich Dänemark, die Angelegenheit auch dem Bunde gegenüber europäisch zu behandeln, d. h. nicht die Conföderation als solche, sondern einzelne hervorragende Glieder derselben darauf anzureden.

Durch eine Circulardepesche an ihre Vertreter d. d. 9. Sept. 1852\*) setzte die dänische Regierung die Contrahenten von diesem Entschluß in Kenntniß. Wir erfahren aus derselben, daß die von Dänemark befürwortete Collectiv-einladung im Namen der londoner Conferenz an die nichtbetheiligten Mächte die Billigung der Contrahenten überhaupt und nicht bloß hinsichtlich des deutschen Bundes nicht gefunden hatte. Dänemark macht statt dessen den Vorschlag, die Tractatmächte sollten sich bequemen, einzeln von sich aus an die andern Staaten, deren Beitritt erwünscht sei, Einladungsschreiben zu erlassen, die dem dänischen möglichst gleichartig wären. Dieser Depesche ist außer Formularen der dänischen Einladungsnote sowie der Accessions- und der Acceptationsformel das Verzeichniß derjenigen Mächte beigefügt, welche zum Beitritt aufgefordert werden sollen. „Der deutsche Bund“ — so sagt die Depesche — „fehlt deshalb in dieser Liste, weil bis jetzt anzunehmen ist, daß die contrahirenden Mächte rücksichtlich der Einladung dieses politischen Körpers weniger einhellig sein würden. Nach Mittheilungen des Gesandten in London scheint so viel gewiß, daß die britische Regierung, welche eine einfache Notification für hinreichend hält, sich nicht dazu entschließen wird, eine Einladung zum Beitritt an den deutschen Bund zu richten. Auch wenn jedoch England nicht die einzige unter den Signaturmächten wäre, welche die Frage in dieser Weise betrachte, so würde der König aus Willfährigkeit gegen die beiden deutschen Großmächte sich dennoch keineswegs weigern, eine formelle Einladung an den Bund zu erlassen, wenn jene beiden Mächte (Preußen und Oestreich) in dem Wunsche nach diesem Verfahren übereinstimmen.“ Da diese gemeinschaftliche Pression Oestreichs und Preußens nicht erfolgt zu sein scheint und die in diesem Falle von Dänemark verlangte Garantie für die Zustimmung des Bundes ebenso wenig gegeben wurde, so konnte Dänemark nur bei dem angedeuteten Modus verharren. Eine Rechtsconcession vom Bunde zu erlangen gab man auf. Konnten neben und aus dem Bunde recht viele Beitrittserklärungen einzelner

\*) Die citirten diplomatischen Noten Dänemarks und der übrigen Staaten finden sich zum Theil im englischen Blaubuch über den deutsch-dänischen Streit; vollständig aber in: *Le Traité de Londres, Copenhagen* (T. H. Schultz, imprim.) 1863.

Mächte beigebracht werden, so mochte die factische Guttheißung des Geschehenen das mangelnde Recht ersetzen.

Die Liste weist folgende Fürsten auf: König von Bayern, König der Belgier, König beider Sicilien, Königin von Spanien, König von Griechenland, König von Hannover, König der Niederlande, Königin von Portugal, König von Sardinien, König von Sachsen, König von Württemberg, Kurfürst von Hessen, Großherzog von Baden, Großherzog von Hessen-Darmstadt, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Großherzog von Oldenburg, Großherzog von Sachsen-Weimar, Großherzog von Toskana. (Nach dem Alphabet der französischen Namen.) Man sieht, hinsichtlich Deutschlands ließ sich das dänische Cabinet von der Ansicht leiten, daß auch in solchen Dingen „die Menge bringen muß“ was sich durch das Gewicht der Einzelnen nicht erreichen läßt.

Alle außerdeutschen Fürsten nun, an welche die Aufforderung erging, erklärten den Beitritt zum londoner Arrangement stricte in der von Dänemark gewünschten Form.

Die eingeladenen deutschen Bundesfürsten dagegen verhielten sich bekannter Maßen verschieden gegen diese Anforderung. Wir fragen: wie hätten dieselben nach Pflicht und Recht antworten müssen?

Offenbar lag in dem Verfahren Dänemarks schon äußerlich betrachtet etwas Verhängliches, nämlich die Absicht, einzelne Bundesglieder durch einen directen Vertrag mit einer außerdeutschen Macht dem Ganzen des Bundes gegenüber zu isoliren. Da ferner die ganze Angelegenheit die Zukunft eines Bundeslandes betraf, so hätte man aus diesem wie aus jenem Grunde ganz besonders an der Gemeinschaft festhalten und nicht aus der Sphäre der Competenz der Conföderation als solcher sich entfernen sollen. Solche directe Beziehungen einzelner Bundesglieder unter einander und um so mehr gegenüber außerdeutschen Mächten stehen rechtlich unter bestimmter Controle des Bundestags; sie konnten also nur sehr eingeschränkte Giltigkeit haben. Ein Umstand darf weder vergessen, noch geringgeschätzt werden: der Versuch Dänemarks, in dieser Angelegenheit von Macht zu — *salva venia* — Macht zu unterhandeln, lieferte jedenfalls eine Reihe von Präcedenzfällen für gelegentlich wieder aufzunehmende Transactionen mit dem Bunde, bei denen man sich der Rücksicht auf die besondere staatsrechtliche Beziehung der Herzogthümer zu demselben entschlagen könnte. Dieser Vortheil wenigstens konnte gewonnen werden, wenn Dänemark „im Kleinen anfang, da im Großen nichts zu erreichen war.“

Sonach kann kein Zweifel darüber sein, daß die einzig richtige und bundespflichtgemäße Erklärung der Einzelnen die Ablehnung des einseitigen Beitritts und die Provocation auf den Bund gewesen wäre. Indem wir daran gehen, das wirkliche Verhalten der betreffenden deutschen Regierungen an diesem Maßstabe

zu messen, geschieht es nicht bloß, um alte Sünden oder Schwächen neu zu beleuchten, sondern vielmehr, um darzulegen, wie das durch jene Aeußerungen geschaffene Präjudiz dem neuen Stande der Frage gegenüber Stich gehalten hat, oder nicht. Wir betrachten daher die Gesinnungsdoumente der einzelnen Bundesfürsten rücksichtlich der Regierungsansprüche Herzog Friedrichs des Achten von Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Erklärungen auf die dänische Einladung zur Anerkennung des Tractats. Die späteren Kundgebungen sind theils die praktische Ratification theils die Aufhebung, jedenfalls aber die authentische Interpretation und Kritik der früheren. Hinsichtlich der leitenden Motive muß wenigstens so viel vorausgeschickt werden: kein Bundesfürst, der Zeuge der Manipulationen Dänemarks in den Herzogthümern vor 1849 gewesen war, konnte bona fide annehmen, daß nach den Arrangements von 1852 und 1853 ein vertragsmäßiges System beobachtet werden würde. Niemand konnte glauben, durch seine Anerkennung der neuen dänischen Successionsordnung ein solches System zu stärken und zu fördern. Man stärkte und förderte damit je nach dem Belang der eigenen politischen Bedeutung nur die königlich dänischen Präntensionen als solche.

Wir registriren nun in der folgenden Statistik die deutschen Bundesregierungen zunächst insoweit sie zum londoner Tractat durch die Einladung zum Beitritt in directe Beziehung getreten sind und zwar nach dem Grade der Correctheit ihres Verhaltens, wie wir dasselbe oben angedeutet haben, und fügen daran, was nach den besten Quellen über directe und indirecte Erklärungen in Betreff der Anerkennung Herzog Friedrichs vorliegt und verlautet.

Rücksichtlich des Verhaltens zum Tractat unterscheiden sich drei Kategorien: 1) diejenigen, welche eine bindende Erklärung ihrerseits mit Hinweis auf die ausschließliche Competenz des Bundes mit oder ohne Umschweif von der Hand weisen. 2) Diejenigen, welche unter bundespflichtmäßigem oder anderweittem Vorbehalt anerkannten. 3) Diejenigen, welche schlechtthin in aller Form ihren Beitritt erklärten.

Die erste Stelle gebührt Baden. Auf die Einladung zur Anerkennung des Tractates erklärte Baron Rüdiger im Namen des Regenten d. d. Karlsruhe, 26. Januar 1853: „er erkenne zwar die generösen Motive der contrahirenden Mächte an, vermöge jedoch als Glied des deutschen Bundes dem Tractat nicht einseitig beizutreten, da dies gegen das Princip der Solidarität verstoßen würde, welches die Grundlage desselben sei, und da die Successionsfrage laut Artikel VI. der wiener Schlußacte der Competenz desselben zugehöre.“ Die dänische Entgegnung darauf d. d. 4. März 1853 lautete: „Der König bedauere die Entschließung, auf welche der Regent sich beschränken zu müssen geglaubt habe, um so lebhafter, weil er die Anschauungen der badischen Regierung hinsichtlich der Heranziehung der wiener Schlußacte bei der vorliegenden Frage nicht theilen

könne.“ Unterm 23. Dec. 1863 hat der Großherzog auf die Notification vom Regierungsantritt Herzog Friedrichs denselben unbedingt anerkannt.

Bayern erließ als Antwort ein Schreiben des Freiherrn v. d. Pfordten d. d. 22. Dec. 1852, ungefähr dieses Inhalts: „der König habe mit gebührendem Interesse von dem Documente Kenntniß genommen, glaube aber dem Bunde nicht vorgreifen zu müssen in den Entscheidungen, welche derselbe in dieser Angelegenheit treffen könne. (Hinweis auf Artikel VI der Schlußacte.) Schließlich heißt es: „es sei notorisch, daß bis jetzt alle Fragen des öffentlichen Rechtes, welche aus der Union Schleswigs mit Holstein hervorgegangen wären, der Competenz des Bundestages anheimgegeben und von demselben entschieden worden seien.“ — Bayern erhielt durch Minister Blohme ein Antwortschreiben d. d. Kopenhagen, 8. Januar 1853, worin das Bedauern des Königs von Dänemark über den Entschluß des Königs von Bayern ausgedrückt war, „ein Bedauern, welches um so legitimer sei, als Se. Majestät weder die Stichhaltigkeit der zur Motivirung angezogenen Gründe noch ihre Beziehung zur vorliegenden Frage anzuerkennen wüßte.“ — Es ist bekannt, daß sich Bayern durch diese Aeußerungen nicht hat irre machen lassen. Zum neuen Stand der Frage hat es seine Stellung durch den Brief des Königs Max d. d. 25. Dec. 1863 an Herzog Friedrich bezeichnet. In demselben erklärte der König: „Ich bin entschlossen, alles anzubieten, um die Rechte, deren Wahrung dem Bunde unter den gegenwärtigen Verhältnissen obliegt, und namentlich Ihre rechtlich begründeten Erbansprüche zur Geltung zu bringen.“ Als Ergänzung und respective Bestätigung dienen die anderweiten Aeußerungen des verstorbenen Königs und speciell das bekannte Handschreiben an den Minister v. Schrenk. Das Verhalten Bayerns unterscheidet sich von dem Badens nur dadurch, daß Bayern die Anerkennung des Herzogs nicht einseitig ausgesprochen, sondern in dieser Sache ebenfalls auf den Bund provocirt hat. —

Weimar erklärte sich durch ein Schreiben des Ministers v. Wazdorf d. d. 31. Dec. 1852 nach vorausgeschickter Entschuldigung für die durch Krankheit des Großherzogs herbeigeführte Verzögerung der Antwort: „daß Se. königliche Hoheit zwar dankbar sei für die ihm gemachte Mittheilung, daß er es jedoch vorziehe, seine Erklärung rücksichtlich einer Frage, welche, wie behauptet werden müsse, ihrer Natur nach vor die deutsche Bundesversammlung gehöre, nicht eher abzugeben, als bis der Bund seine Entscheidung getroffen habe. Zu gleicher Zeit reservire sich der Großherzog die Successionsansprüche des ernestinischen Hauses Sachsen auf Lauenburg und protestire gegen alles, was geeignet sei, die Natur dieser gerechten Präensionen zu beeinträchtigen.“ — Die dänische Gegenäußerung, welche unterm 4. März 1853 erfolgte, sah von Beurtheilung des Motivs der „für den Augenblick“ ausgesprochenen Weigerung ab, und erklärte rücksichtlich des weiteren Bedenkens: „obgleich der Vertrag vom

8. Mai 1852 in den Augen der königlich dänischen Regierung das kostbarste Unterpfand für die Erhaltung des gegenwärtigen Besitzstandes der Monarchie biete, könne die großherzogliche Regierung gleichwohl nicht verkennen, auf welche anderweite ältere Verträge die dänische Krone ihre Titel auf den ungestörten und dauernden Besitz (à la possession tranquille et perpétuelle) des Herzogthums Lauenburg gründe.“ — Den Herzog Friedrich den Achten hat der Großherzog durch formelles Schreiben vom 10. Dec. 1863 anerkannt.

Die nächste Stelle nehmen die beiden Mecklenburg ein. Es ist bisher wenig davon gesprochen worden, daß sie überhaupt in der Sache von Dänemark angerebet worden sind. Daß es geschah ist wohl dem Umstand des „großherzoglichen“ Titels und der „königlichen Hoheit“ zuzuschreiben, welche für die dänische Regierung den terminus ad quem bei ihren Forderungen bezeichnet hat. Die beiden Souveräne dürfen sich dieser Verborgenheit nicht schämen. Sie haben sich in der Tractatsfrage durchaus correct gehalten. Auch die Wahl identischer Noten als der derberen Form ist höchst löblich. Diese — von Mecklenburg-Schwerin durch Graf Bülow d. d. 10. Januar 1853; von Mecklenburg-Strelitz durch Bernstorff d. d. 13. Januar 1853 erlassenen Erklärungen besagen: „Bei gewissenhafter Prüfung des Titels, unter welchem der Großherzog sich berufen halten darf, an dieser Acte von europäischer Bedeutung theilzunehmen, hat Seine königliche Hoheit in erster Linie seine Stellung als Glied des deutschen Bundes in Erwägung ziehen zu müssen geglaubt. Diese Stellung scheint für ihn die Pflicht zu involviren, sich nicht durch eine einseitige Erklärung in einer Angelegenheit auszusprechen, welche die Gesamtheit des Bundes angeht u. s. w. Jedes isolirte Vorgehen würde Se. königliche Hoheit als eine Abweichung (déviation) vom Principe der Solidarität betrachten, welche die unwandelbare Regel für die Haltung der großherzoglichen Regierung in allen politischen Fragen bildet, die das Gesamtinteresse des Bundes berühren können.“ Am Schlusse das Bedauern, aus diesen Gründen die wohlwollenden Intentionen der Signaturmächte nicht erwidern zu können. — Dänemark scheint es entweder unter seiner Würde oder überflüssig erachtet zu haben, eine Gegenerklärung an die beiden Mecklenburg zu erlassen. Wenigstens liegt darüber kein öffentliches Document vor. Auf der andern Seite muß beklagt werden, daß die Großherzöge neuerdings zögern, ihrem negativen Verhalten von damals jetzt die positive Ergänzung in der Anerkennungsfrage zu geben. Ueber Strelitz ist uns in dieser Beziehung nichts bekannt. Von Schwerin jedoch wird glaubwürdig behauptet, daß der Großherzog von der Rechtmäßigkeit der Erbansprüche des Herzogs Friedrich überzeugt sei. Dies würde bei dem Abstimmungsmodus der 14. Curie, welche die beiden Staaten ausmachen, entscheidend sein können. Sie stimmen nämlich in der Weise wechselnd, daß bei den ersten zwei Fällen Schwerin, bei dem dritten Falle Strelitz den

Ausschlag giebt. Eine Meinungsverschiedenheit ist bei den beiden Höfen am Bunde noch nicht begegnet. Die mecklenburgischen Kundgebungen im Ausschusse sind allerdings bisher nicht sehr vertrauenerweckend gewesen.

Beim Großherzogthum Hessen, welches zunächst in Frage kommt, ist das Verhältniß umgekehrt: der Behandlung der Accessionsfrage fehlt trotz ihrer Wichtigkeit der Werth der Entschiedenheit, welchen die Haltung in der Auerkennungsfrage besitzt. Baron v. Dalwigk schrieb d. d. Darmstadt 24. Januar 1853 „er müsse sich für jetzt auf die Erklärung beschränken, daß Se. königl. Hoheit auf Grund des IV. Artikels der wiener Minister-Conferenzen vom 15. Mai 1820 die Angelegenheit als einen Gegenstand der Berathung des gesammten Bundes betrachte; eine Anschauung, welche die groß. Regierung wünschen lasse den möglichen Entschließungen des Bundestags nicht vorzugreifen.“ — Dänemark erklärte darauf unterm 4. März wieder sein naives Unverständnis. — In Betreff der Auerkennungsfrage ist der Ausgangspunkt Hessen-Darmstadt in dem Schreiben des Großherzogs an Herzog Friedrich d. d. 9. Dec. 1863 bezeichnet, worin es heißt: „er werde es als die glücklichste Lösung dieser mit Recht ganz Deutschland bewegenden Frage ansehen, wenn die Herzogthümer unter ihrem eigenen legitimen Souverän ganz von der Krone Dänemark getrennt würden. Der Entscheidung des deutschen Bundes wolle er jedoch nicht vorgreifen.“ Dieser Erklärung hat sich die großherzogliche Regierung bisher durchweg conform gehalten.

Die Haltung der königlich Sächsischen Regierung dem londoner Tractat gegenüber war eine eigenthümlich zweiseitige. Bei allen einzelnen Staaten war die Alternative offenbar diese: entweder man mußte die Stellung zum Bunde in erster Linie betonen und dann die Auerkennung einfach aus mangelnder Competenz ablehnen, oder man mußte rein europäisch handeln, den Bund außer Acht lassen und zustimmen auf die Gefahr hin, wie viel oder wie wenig dies auf sich haben würde. Sachsen nahm eine halb europäische, halb bundesstaatliche Stellung mit entschieden dynastischem Accent, indem es sich folgendermaßen durch Schreiben des Freiherrn v. Beust d. d. 9. Decbr. 1852, erklärte: „In Kenntniß gesetzt von den Vereinbarungen der Mächte, sowie von den Bestimmungen, welche denselben die Dauer gewährleisten sollen, erkennt der König die Weisheit der Gesichtspunkte und die Sorge für die großen politischen Interessen Europas mit Wohlgefallen an, welche die hohen Contractanten bei dieser Gelegenheit aufs neue bezeugt haben. Beseelt von diesen Empfindungen giebt sich Se. Maj. gern dem von seinen hohen Allirten bekundeten Wunsche hin und vertraut, daß die wohlbegründeten Interessen seines königlichen Hauses denselben kein Hinderniß bereiten. Da diese Interessen vornehmlich in den eventuellen Successionsrechten des albertinischen Hauses Sachsen auf das Herzogthum Lauenburg für den Fall beruhen, daß Braunschweig-Lüne-

burg, welches sich 1697 im Besitze jenes Herzogthums befand, ausstirbt, so handelt es sich allerdings nur um eventuelle Rechte, die aber vom londoner Vertrag nicht alterirt werden können. Unter dieser Voraussetzung, unter Reservation dieser Rechte und ohne übrigens den Entschlüssen vorgreifen zu wollen, welche der deutsche Bund durch das Organ des Bundestages in dieser Frage zu fassen veranlaßt werden könnte, zögert die königliche Regierung nicht, dem londoner Tractate und einer Combination ihren Beifall zu geben, welche dazu dient, die Integrität der dänischen Monarchie und den allgemeinen Frieden zu erhalten.“ Noch etwas stricter äußerte sich Freiherr v. Beust in einer Mittheilung an den sächsischen Bundestagsgesandten d. d. 30. Novb. 1852: . . . „Da die hohe Bedeutung, welche der durch den londoner Vertrag vom 8. Mai d. J. getroffenen Regelung der für die Erhaltung des europäischen Friedensstandes so einflussreichen dänischen Thronfolge beizulegen ist, hierorts keineswegs verkannt wird, so wird die von der hiesigen Regierung begehrte Beitrittserklärung bereitwilligst, jedoch unter verwahrender Erwähnung der dem königlichen Hause S. zustehenden bereits bei den Bundestagsverhandlungen vom Jahre 1846 reservirten eventuellen Successionsrechte auf das Herzogthum Lauenburg abgegeben werden.“ — Die dänische Antwort d. d. 4. März war fast gleichlautend mit der an Sachsen-Weimar hinsichtlich der Ansprüche, welche sich die albertinische Linie Sachsen auf Lauenburg „beilege“, schloß aber damit, daß man sich zu den wohlwollenden Eröffnungen der königlichen Regierung in der Hauptsache aufrichtig Glück wünsche. — Es ist satzsam bekannt, daß sich Dänemark in der Tragweite dieser Aeußerungen des dresdner Hofes verrechnet hat. Die neueren Erklärungen König Johanns auf die Adressen und Deputationen in Leipzig und Dresden sowie die officiellen Eröffnungen des Freiherrn v. Beust in der sächsischen II. Kammer weisen aus, daß Sachsen sich in Folge der dänischen Vertragsbrüche nicht mehr an den londoner Tractat gebunden erachtet; ferner geht daraus hervor das Streben nach völliger Wahrung der Rechte Deutschlands an den Herzogthümern und des Rechtes der Herzogthümer gegen Dänemark zwar ohne directe öffentliche Kundgebung in der Successionsfrage, aber mit entschiedener Hinneigung zur Förderung Herzog Friedrichs am Bunde.

Die königlich Württembergische Regierung erklärte durch Schreiben des Ministers v. Neurath d. d. Stuttgart 23. November 1852: „daß es nicht in den Absichten Württembergs läge gegen den Tractat Einwendungen zu machen zc. und daß die Regierung des Königs demzufolge ihren Beitritt ausspräche.“ — Dagegen besagt die Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. Hügel im Namen der Regierung in der württembergischen Kammer vom 31. Decb. 1863: „die Staatsregierung erachte sich von den durch Beitritt zum londoner „Protokoll“ übernommenen Verbindlichkeiten entbunden; sie betrachte

den Herzog Friedrich aus dem Hause Augustenburg als zur Erbfolge in Schleswig-Holstein berechtigt.“ —

In besonderer Lage befand und befindet sich Oldenburg. Die jüngere gottorfische Linie ist direct betheiligt bei jeder Successionsfrage in Dänemark und folglich auch hier. Zwar hat der Rechtsinn des Großherzogs bekanntlich die Rolle von der Hand gewiesen, welche ihm selber an Stelle des glücksburger Prinzen bei dem ganzen Arrangement angeschlossen worden war; allein die Haltung des kaiserlich russischen Hofes und die Pression, welche die Folge derselben war, hatte ihn dennoch von vornherein in eine unklare Stellung verwiesen. Es liegen über das Verhalten Oldenburgs zum londoner Tractat mehre Actenstücke vor. Zunächst die Erklärung auf die Einladung zum Beitritt. Sie erfolgte durch ein Schreiben des Herrn v. Rössing an den außerordentlichen dänischen Gesandten Baron Dirckinck-Holmfeld d. d. Oldenburg 10. Decb. 1852. Darin heißt es: „Se. königliche Hoheit verkenne die großen Schwierigkeiten nicht, welche eine eventuelle Succession in Dänemark und den Herzogthümern habe. Er spreche nicht bloß seine aufrichtigen Wünsche aus, daß der Tractat dazu dienen möge, diese Schwierigkeiten zu ebnen, sondern er erkläre sich zugleich bereit, hierzu beizutragen, indem er für sich und seine Descendenten betreffs der Erbfolge zu Gunsten des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und dessen männlicher Nachkommen aus der Ehe mit der Prinzessin Louise von Hessen verzichte, für den Fall, daß Prinz Christian den dänischen Thron besteige und so lange als seine Nachkommen denselben innehaben würden. Dies geschieht mit Beziehung auf den Tractat von Kopenhagen von 11. April 1767 zwischen Rußland und Dänemark und auf den von Tsarkoe-Selo vom 21. Mai 1773.“ In dem vertraulichen Begleitschreiben, welches Baron Rössing mit dieser Note an Dirckinck-Holmfeld schickte, drückt derselbe sein Bedauern darüber aus, daß die Verhandlungen, welche beide Minister über die Renunciationsfrage gepflogen hätten, nicht zu dem erwünschten Ziele gediehen seien. Um so größere Genugthuung werde es dem kopenhagener Cabinet sein, diesen Zweck nunmehr erreicht zu sehen. „Und mehr noch:“ — so fährt das Schriftstück fort — „in dem Wunsche nach einem neuen Beweis von seinem Verlangen, dem König von Dänemark persönlich gefällig, (personellement agréable) zu sein, erkläre sich Se. königliche Hoheit der Großherzog bereit, für den Fall, daß die beifolgende Form des Verzichtes nicht für hinlänglich angesehen werden sollte, auf eine andere Fassung einzugehn, welche vielleicht der Wichtigkeit der Sache angemessener wäre, sei es ein Specialdocument oder sei es ein Protokoll, dessen Entwurf der Großherzog dem dänischen Minister überlasse. Er würde sich nur reserviren, daßselbe zuvor dem Cabinet von St. Petersburg zu unterbreiten.“ Man kam dahin überein, die Form der Renunciationsacte zu wählen, welche der inzwischen zur Regierung gelangte neue Großherzog

Nikolaus Friedrich Peter mit Beziehung auf den Verzicht seines Vaters unterm 28. März 1854 ausstellte. Um die Solemnisirung des Verzichts voll zu machen, erfolgte hierzu eine officiële Note unter demselben Datum, in welcher der regierende Großherzog durch Baron v. Rössing sich bereit erklärte, die wegen damaliger Minderjährigkeit seines Bruders, des Herzogs Anton Günther Friedrich Elimar unterbliebene Unterschrift desselben bei dessen eintretender Volljährigkeit so weit thunlich zu veranlassen, sowie auch „auf Wunsch des Königs von Dänemark seine bona officia eintreten zu lassen, um seinen Herrn Vetter, den Prinzen Konstantin Friedrich Peter von Oldenburg, kaiserliche Hoheit, zu vermögen, oben erwähnter Verzichtsacte beizutreten.“ — Das Jahr vorher ist aber zwischen Oldenburg und Dänemark über die Opportunität der Verhandlung des ganzen Gegenstandes am Bunde discutirt worden. Wir besitzen darüber ein lehrreiches Document in einem officiellen Schreiben des Baron v. Rössing an Dirckink-Holmsfeldt d. d. Cutin, 29. Juni 1853. Es ist zunächst Antwort auf eine dänische Aufforderung hinsichtlich des Antrags am Bunde. In dieser Beziehung theilt der Minister mit, daß der oldenburgische Bundesgesandte angewiesen sei, eventuell am Präsidium von der Note v. 10. Decb. vertraulich Gebrauch zu machen und hinsichtlich der Motive mündliche Erläuterungen zu geben. Hierauf schließt die Note: „Indem die großherzogliche Regierung auf solche Weise den Wünschen der hohen königlich dänischen Regierung entspricht, kann dieselbe nicht umhin, den schon früher geäußerten Wunsch zu wiederholen, daß die in Rede stehende Angelegenheit überall nicht zur Verhandlung vor dem Bundestage kommen möge.“ Mehr konnte man billiger und unbilliger Weise dänischer Seits nicht verlangen und hiernach werden die jüngsten Mystificationen in Betreff der Pläne Oldenburgs zu reduciren sein. Weitere officiële Kundgebungen sind unsres Wissens nicht bekannt geworden. Rückfichtlich der Anerkennungfrage kann sonach im besten Falle nur erwartet werden, daß Oldenburg sich der Stimme enthält.

Die königlich hannöversche Regierung hielt sich bei der Einladung zur Annahme des londoner Tractates weder mit irgendwelcher Motivirung noch mit einer Erwähnung des Bundes auf, sondern in vollem europäischen Souveränitätsgefühl füllte sie einfach das dänische Accessionsformular mit dem Datum des „18. Decb. im Jahr der Gnade 1852“ aus. Bestem Vernehmen nach hat Baron v. Schele, welcher das Actenstück vollzog, nachmals sehr unangenehme, hier nicht wieder zugebende Titulaturen von Seiten Sr. Maj. des Königs erhalten, weil er ihn „zur schlimmsten That seines Lebens verführt hätte“. Andere Zeiten, andere Sitten. Gegenwärtig und Angesichts des neuen Standes der Frage bewegt man sich bekanntlich am hannöverschen Hofe in anderer Anschauung. Die officiellen Auslassungen der Regierung und des Königs auf Volksversammlungsadressen, Deputationen und Kammerinterpellationen sprechen zwar das leb-

hafteste Interesse für die Herzogthümer und die Versicherung aus, daß die Rechte derselben beim Könige „in guten Händen seien“. Andererseits jedoch finden sich namentlich im diplomatischen Verkehr mit England die unzweideutigsten Erklärungen des entschiedenen Festhaltens am londoner Tractate und an der Erbfolge Christian des Neunten — Divergenzen, in Betreff deren der Unbefangene in Versuchung kommt, mit Shakespeare „einen Gelehrten zu fragen“. In jüngster Zeit erfährt man, daß mit Hilfe des Herrn Barons Blome-Heiligenstedten und des Herrn v. Scheel-Plessen am dortigen Hofe Intriguen auf Grund der Anschauung spielen sollen, daß die Bewegung in den Herzogthümern doch nur als Revolution zu betrachten sei. Im Zusammenhang mit dieser Meinung ist von einem positiven Arrangement gesprochen worden, welches am hannöverschen Hofe Anklang hätte, von diesem nämlich: unter Voraussetzung einer billigen Personalunion den Herzog Karl v. Glücksburg, ältesten Bruder des Protokollkönigs, zum Statthalter in Schleswig-Holstein zu empfehlen. Freilich steht jene Auffassung in eigenthümlichem Contrast zu der Theilnahme an der Bundesexecution in Holstein und zu dem Kriege der Großmächte in Schleswig, und was das angedeutete Auskunftsmitglied betrifft, so liegt ein übles Prognostikon in dem Umstande, daß Herzog Karl sich nebst seiner Familie für das Successionsrecht Herzog Friedrichs des Achten erklärt hat. Zum mindesten als ein ungünstiger Zufall muß es ferner angesehen werden, daß der junge Blome, chargé d'affaires bei der hannöverschen Gesandtschaft in London, unter Protection seines Chefs, des Grafen Kielmannsegge, als entschieden im dänischen Sinne thätig bezeichnet wird. Rückfichtlich des positiven Hintergrunds für die Gedankenrichtung des hannöverschen Cabinets wird es nicht müßig sein, an den Plan zu erinnern, die jüngst confirmirte Prinzessin Friederike von Hannover mit dem Kronprinzen von Dänemark zu verloben. Im Jahre 1848 bediente sich die eiderdänische Partei in Kopenhagen im Hinblick auf eine mögliche skandinavische Union des Ausdrucks, Schleswig als „Morgengabe“ Dänemarks an Schweden in die Union mitzubringen. Sollte vielleicht der Einfluß Hannovers in der Herzogthümerfrage das Interesse einer Art Mitgift bei der präsumtiven Verwandtschaft der welfischen und der protokoll-dänischen Dynastie haben? — Es ist sehr zu wünschen, daß die Intentionen der königlichen Regierung sich recht bald aufklären; aber mit negativen Erklärungen, Ablehnungen, Entrüstungen über Verleumdung &c. wird es kaum mehr gethan sein. Man wird sich zu positiven Schritten bequemen müssen, um die ungünstigen Vorurtheile, die nun einmal entstanden sind, niederzuschlagen. Zur Bestärkung dürfte gelegentlich auch darauf hinzuweisen sein, daß der Protokollstandpunkt immer etwas Verfängliches haben würde für einen Staat, welcher seinerseits ebenfalls mit Successionserwartung schwanger geht. Daß dem „Prätendenten von Augustenburg“ die ordinäre Schicklichkeit einer Antwort auf

seine Erlasse von dieser Seite nicht zu Theil geworden ist, muß zur Vervollständigung erwähnt werden.

Der Kurfürst von Hessen hat in gleicher Weise wie Hannover rücksichtlich des Tractates das summarische Verfahren der schlichten Unterschreibung des dänischen Zettels beobachtet. Sie erfolgte unterm 16. Decb. ebenfalls „im Jahr der Gnade“ 1852. Der jetzige Stand der dynastischen Frage ist zur Zeit von Sr. königlichen Hoheit noch ignoriert worden. Vereinzelte mündliche Aeußerungen der stets mehr leidenden als leitenden Staatsmänner in Kassel werden günstig gedeutet; aber hieraus einen Schluß auf das schließliche Verhalten des Kurfürsten ziehen zu wollen, wäre äußerst verwegen, da von einer eigentlich constitutionellen Stellung des Ministeriums zu demselben nicht die Rede ist. Der Kurfürst erscheint vielmehr absolut unberechenbar. Der einzige Antrieb seines politischen Denkens ist die Selbsterhaltung. Primitives Mißtrauen bildet ihm den ersten und einzigen Gesichtspunkt. Infolge dessen steigert sich seine Vorsicht in der Regel zu einer Weitsichtigkeit, in welcher ihm kluge und geschulte Köpfe nicht zu folgen vermögen. Oestreichs oft verheißennem Schutze traut er nicht, und Preußen ist ihm vom „Feldjäger“ her im übelsten Gedächtniß. Aber auch die kleinen Könige sieht er scheel an. Das Einzige, woran man sich bei ihm in einem Calcül betreffs der schleswig-holsteinischen Erbfolge etwa würde halten können, ist der Umstand, daß er in der Fiction lebt, er befinde sich in gleicher politischer Lage mit Hannover. Es wird versichert, daß er gern auf dem Wege nachfolgen würde, welchen Hannover einschlägt. Sonach läßt sich bei ihm in Betreff der Anerkennung Herzog Friedrichs des Achten auf nicht mehr als auf eine Wahrscheinlichkeit der Unwahrscheinlichkeit schließen.

Mit Luxemburg-Limburg, für welches die Beitrittserklärung des Königs der Niederlande d. d. 20. Decb. 1852 als mit bindend zu betrachten ist, schließt die Reihe derjenigen Bundesstaaten, welche im ersten Stadium der Frage in directes Vernehmen mit Dänemark getreten waren.

In eingeschränktem Sinne gilt dies jedoch ferner von den drei nachfolgenden. Als der londoner Vertrag den übrigen Souveränen Europas sowie den Vereinigten Staaten von Amerika notificirt wurde, gaben die meisten derselben hierauf ihre Genugthuung zu erkennen. Anhalt-Deßau, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen ergriffen jedoch die Gelegenheit, um gegen Dänemark direct die Verwahrung ihrer eventuellen Ansprüche auf Lauenburg auszu-  
drücken, welche sie mehrfach bereits am Bunde zur Geltung gebracht hatten. Sie erhielten darauf von Dänemark eine Antwort derjenigen identisch, welche auf die Erklärungen der königlich sächsischen und großherzoglich weimarischen Regierung erfolgt war.

Wir vervollständigen zunächst die XII. Curie: Altenburg hat direct in der Anerkennungsfrage keine officielle Erklärung gegeben, jedoch geht aus ander-

weiten schriftlichen Aeußerungen der Regierung hervor, daß man für die Anerkennung des Herzogs Friedrich stimmt. — Meiningen hat den Herzog durch officiellcs Schreiben d. d. 30. November 1863 anerkannt. Ebenso Korb-urg-Gotha unterm 6. Decbr.

In der XIII. Curie hat Braunschweig dem Herzog Friedrich am Bunde anerkannt. Dies schließt die Anerkennung von Seiten des übrigens günstig gesinnten Nassau, des Collegen in der Curie, der Wirkung nach mit ein, da Braunschweig die Stimme führt.

Die XIV. Curie, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, ist oben abgehandelt.

Die XV. Curie bildet außer Oldenburg: 1. Anhalt: Die oben berührte Rechtsverwahrung wurde am 18. November 1863 durch einen Protest gegen das londoner „Protokoll“ (sic) ergänzt. Das nahe eigene Interesse an der Erbfolgefrage scheint die Möglichkeit eines Rückschlusses auszuschließen. Auf die Notification des Regierungsantrittes durch Herzog Friedrich hat sich der Herr Minister Sintenis in zwei Schreiben günstig geäußert. Zweifel sind nur ausgesprochen worden rücksichtlich der Ebenbürtigkeit und in Betreff einiger Parzellen Holsteins. Bei der Abstimmung für Execution wurde seiner Zeit die Erbfolgefrage sehr entschieden vorbehalten.

Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen hat laut directen Schreibens nicht bloß seinen Bundestagsgesandten angewiesen gegen den Tractat und für die Anerkennung des Herzogs zu stimmen, sondern hat auch durch Minister Kayser die formelle Anerkennung schriftlich ausgesprochen.

Für Schwarzburg-Rudolstadt ist durch den Herrn Minister v. Verbrab erklärt, daß in Betreff der Anerkennungsfrage die Abmachung der weimarischen Ministerconferenzen maßgebend sein und die Anerkennung erfolgen würde, „falls nicht etwa annoch ganz unbekanntc Actenstücke zum Vorschein kämen“.

Der Stimmantheil der Curiatgenossen wird nach Neunteln gerechnet, und zwar hat Oldenburg vier Neuntel, Anhalt (Dessau) zwei Neuntel, Schwarzburg-Sondershausen ein Neuntel, Schwarzburg-Rudolstadt ebenfalls ein Neuntel. Wenn daher eine der schwarzburgischen Regierungen Oldenburg, falls dasselbe überhaupt stimmt, beitrifft, so hat dieses die Majorität in der Curie. Wahrscheinlicher ist die Vereinigung beider schwarzburgischer Stimmen mit Anhalt, welches dann den günstigen Ausschlag ergäbe, da bisher diese Vereinigung stets die Curiatstimme ausmachte. Seit die anhalt-berenburgische Stimme erledigt ist, fehlt es, wie es scheint, an einer Vereinbarung darüber, wie es künftig zu halten ist. Man nimmt an, daß das bisherige Verhältniß beibehalten wird.

In der XVI. Curie hat zunächst Liechtenstein seine Intentionen in der Anerkennungsfrage bisher noch nicht verlauten zu lassen gerubt. — Dagegen ist Neuß ältere Linie nach Briefen der Frau Fürstin Caroline d. d. 28. und 30. December der Anerkennung durchaus geneigt. Außerdem dient zum Anhalt,

daß — laut Angabe des Freiherrn v. Beust — Neuß ältere Linie stets einhellig mit Sachsen gestimmt hat. — Neuß jüngere Linie hat den Herzog Friedrich durch formelles Schreiben des Fürsten vom 7. Decb. 1863 anerkannt. — Die Gesinnung Lippe-Schaumburgs ist leider noch nicht präcis zu Tage getreten. Aus gelegentlichen Aeußerungen an hervorragender Stelle wird indeß entnommen, daß sich der Fürst lebhaft für die Herzogthümer interessirt, für welche er 1849 die Waffen getragen hat. Daneben ist jedoch betont worden, daß rücksichtlich der Erbansprüche in Holstein unterschieden werden müsse zwischen dem eigentlichen Lande Holstein einerseits und den weiland großfürstlichen sowie den schauenburgischen Antheilen andererseits. Was die letzteren angeht, so ist die schätzbare Bemerkung nicht vorenthalten worden, „daß sich zahlreiche Actenstücke darüber im hückeburger Archive befänden“. — Lippe-Detmold hat ebenfalls seinen Standpunkt noch nicht endgiltig formulirt, doch ist officiös die beruhigende Versicherung gegeben worden, „daß man gegen Herzog Friedrich keine feindliche Stellung einnehmen würde.“ — Waldeck hingegen hat den Herzog direct anerkannt. — Für Hessen-Homburg hat sich der Landgraf laut Schreiben vom 7. Decb. 1863 entschieden zu Gunsten des Herzogs ausgesprochen. Außerdem wurde officiell durch Schreiben v. 6. Jan. 1864 erklärt, daß „der Landgraf im vollen Einverständniß sein würde, wenn die zeitige interimistische Bundesverwaltung (in Holstein) baldigst durch die Herstellung einer definitiven und rechtmäßigen Landesverwaltung ersetzt werde“. Es ist schade, daß wahrscheinlich zwingende Rücksichten des hessen-homburgischen Curialstils die bestimmte Bezeichnung dessen, was man hierunter versteht, verboten haben. Die Ansprüche des Herzogs werden aber anderweit als die „nächstberechtigten“ bezeichnet. Ein zweites Schreiben des Souveräns an Herzog Friedrich „wünscht aufrichtig das völlige Gelingen der so gerechten Sache, welche mit dem Wohl und der Ehre Deutschlands so nahe verbunden ist“. Wenn also das *Botum* Homburgs in allen Fällen auf Grund dieser obigen Gesinnungsdocumente erfolgt ist, so ist die Anerkennung am Bunde befürwogt worden, ein Umstand, der um so denkwürdiger wäre, als der Landgraf 60 Jahr lang in österreichischen Diensten gestanden hat. In Anbetracht dieses nahen Verhältnisses zum wiener Hofe möchte der Pessimismus Entschuldigung finden, welcher die homburgische Stimmführung dennoch mit einiger Aengstlichkeit zu betrachten versucht sein sollte. —

Der Modus der Abstimmung in der XVI. Curie giebt jedem der fürstlichen Höfe eine gleiche Quote, und das Curiatvotum wird sonach per majorem bestimmt. Wenn einer der sieben Höfe keine Instruction gegeben hat, so kann Stimmgleichheit eintreten; in diesem Falle hat der betreffende Gesandte der Majorität am Bunde beizutreten. Ist diese nicht vorhanden, dann soll die Curiatstimme auf die Weise gebildet werden, daß das *votum decisivum* nach der Reihenfolge der einzelnen Staaten unter diesen alternirt.

Was endlich die siebzehnte „Machtgruppe“ anlangt, so ist zu beklagen, daß „das Charakterbild der Städtecurie zur Zeit noch in der Geschichte schwankt“. Lübeck soll für die Anerkennung des Herzogs instruiert gehabt haben; doch ein ganz sicheres Urtheil läßt sich noch nicht fällen. In Frankfurt überwiegt, wie es scheint, unter den Vätern die günstige Meinung. Entschiedener ist Bremen gesinnt, welches überhaupt weitaus am klarsten auf den Rechtsstandpunkt getreten ist. Aber Hamburg ist noch nicht mit sich im Klaren. Gleichviel, ob die Nähe des Kriegsschauplatzes und die damit zusammenhängende Vorsicht oder tiefgeheime Rücksichten der hohen Politik oder endlich die Wirkung eines zarten platonischen Verhältnisses zu Oestreich das Hinderniß bildet: der „Staat“ zögert, eine bestimmte Haltung in der Frage einzunehmen. Dies ist darum zufällig von politischer Bedeutung, weil im Falle der Stimmengleichheit innerhalb der Curie Hamburg in diesem Jahre den Ausschlag giebt.

Von einer Constatirung der Kundgebungen der beiden Vormächte sehen wir ab aus zwei Gründen: erstens haben dieselben von vornherein den ganzen Conflict lediglich aus Gesichtspunkten ihrer europäischen Großmachtsstellung gehandelt und sich sonach neben den Bund gestellt; zweitens wird die eigentliche Meinung ihrer officiellen und officiösen Kundgebungen seit dem Beginne des Krieges im Frischen discutirt. Wir wollen nur kurz daran erinnern, daß Oestreich rücksichtlich der Erbfolgefrage seinem schließlichen Botum allerdings in positiver Weise dadurch präjudicirt hat, daß es bemüht gewesen ist, die Ansprüche des Herzogs Friedrich durch Haranguirung anderer möglicher Prätendenten zu neutralisiren. Dies ist mit Oldenburg der Fall gewesen, und auch in Petersburg soll in diesem Sinne geworben worden sein. Die Versuche waren bisher ebensowenig von Erfolg gekrönt wie der erste, welcher nach dieser Richtung gemacht wurde, indem man den älteren Herzog von Glücksburg als Bewerber in Aussicht nahm. Seit das Gespenst der „Landesbefragung“ aufgetaucht ist, würde es der rechtebergschen Politik vermuthlich angenehm sein, die Frage wieder aus der gefährlichen „nationalen“ Sphäre in das leichtsinniger Weise gemiedene Geleis der Legitimität zurückzuschieben; allein dazu dürfte es zu spät sein.

So wenig directe officielle Kundgebungen von Seiten Preußens auch bekannt sind, so viel geht aus ihnen hervor, daß es die österreichische Auffassung der Frage entschieden nicht theilt. Es darf gehofft werden, daß die Parole, mit welcher Preußen in den Krieg ging, eine bloße Maske war, welche die Rücksicht auf die europäischen Großmächte ihm aufzwang, und ihm die einzig und allein ermöglichte, Oestreich in der Sache mit zu engagiren. Wenn auf den jetzigen Conferenzen mehr oder minder bestimmte Anträge Preußens und Oestreichs zum Vorschein kommen, so wird man nie vergessen dürfen, daß dieselben nur der diplomatische Durchschnitt zweier Standpunkte sind, welche in der schleswig-

holsteinischen Frage von Haus aus und naturgemäß himmelweit von einander abweichen.

Auf einen interessanten Mangel in Betreff der Gesinnungsdocumente der Bundesstaaten muß wenigstens kurz aufmerksam gemacht werden. Keine einzige Erklärung auf die dänische Mittheilung des londoner Tractates geht von deutsch-nationalem Gesichtspunkte aus. Das Aeußerste sind selbst bei den Besten lediglich bundesrechtliche Bedenken; niemand deutet auch nur an, daß es sich um eine Frage handelt, welche die Stellung zweier Völker zu einander betrifft, die je ihr eigenes ursprüngliches Recht und ihren selbständigen Willen haben. Dies zu berücksichtigen wurde versäumt, nachdem der Bund kurz vorher einen Krieg mit Dänemark geführt hatte, der mit dem ganzen Applomb nationaler Leidenschaft begonnen worden war.

Die Bilanz der obigen Gesinnungsinventur, deren Postirung bis Mitte März dieses Jahres als genau constatirt gelten darf, ist leicht zu ziehen. Sie erweist rücksichtlich der Anerkennung, Herzog Friedrichs allerdings eine Majorität im Princip. Wir fürchten indeß, die Ruhanwendung wird entweder gar nicht mehr oder aber zu einer Zeit gemacht werden, wo dieselbe von keiner directen politischen Bedeutung mehr ist, sondern höchstens den Werth der Bestätigung eines fait accompli, schlimmstens den des Protestes gegen ein solches haben dürfte. Unfre Uebersicht beansprucht daher nur das Interesse eines urkundlichen Anhalts zur Controle der künftigen Stimmführungen der einzelnen Staaten am Bunde.

## Aus alter Zeit.

### 2.

Ein Luftballon zu Nürnberg.

(1787.)

Wir fahren mit dem Dampfroß sechs bis sieben Meilen in der Stunde, wir senden unsere Briefe auf Dräthen fast mit der Schnelle des Blitzes um die halbe Erde. Merkwürdiges, was auf dem entlegensten Punkt Asiens oder Amerikas gethan oder erduldet wird, wälzt sich in dem schnellen Strom der Tagespresse als Neuigkeit durch alle civilisirten Länder, Könige und Nachtwächter